



- Allgemein:
- Startseite
 - NEIX
 - Downloads
 - Kontakt
 - Impressum

Statuten

Allhartsberg, am 08.11.2005

VEREINS-STATUT



I. Allgemeine Grundlagen

- § 1 Die Bezeichnung des Vereines lautet „Herren-Kommunikations-Club Allhartsberg - international“. Die Kurzversion des Vereinsnamens lautet „HKC“.
- § 2 Der Vereinsitz ist in 3365, Marktgemeinde Allhartsberg, NÖ.
- § 3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- § 4 Die Vereinsfarben sind dunkelblau (70%) - orange (20%) - weiß (10%).
- § 5 Es gibt ein Vereinslogo, welches in Ehren gehalten werden muss.
- § 6 Die Kommunikations-Sprache bei Vereinstreffen ist „österreichische Mundart“.

II. Zweck des Vereins

- § 7 Ziel des Vereines ist es, dass sich die Allhartsberger Männerwelt in Rudeln zusammenrottet und dabei HKC-mäßig Stärke zeigt. Alle Handlungen der Mitglieder müssen zur Emanzipierung der Männerwelt beitragen.
- § 8 Mittel zum Erreichen des Vereins-Zweck sind gesellige Zusammenkünfte, sportliche Wettkämpfe, kulturelle Abende, Veranstaltungen, Vorträge,
- § 9 Zur Unterstützung der Zweck-Erfüllung und zur Mitglieder-Information wird eine Homepage mit dem Namen www.hkc-allhartsberg.at eingerichtet. Als Email-Adressen werden hkc-allhartsberg@gmx.at und heinzi.conrads@aon.at eingerichtet.

III. Finanzierung

- § 10 Von allen Mitgliedern wird vom Kassier ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 1€/Mitglied eingehoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt der Vorstand mit einstimmigem Beschluss fest.
- § 11 Nach Einbezahlung des Mitglieds-Beitrages wird vom Obmann ein Mitglieds-Ausweis ausgehändigt.
- § 12 Das unentschuldigte Fernbleiben von Sitzungen wird mit einer Bußgeld-Zahlungen in der Höhe von 5,- € und einer Getränke-Runde für alle Mitglieder bei der nächsten Veranstaltung bestraft.

IV. Vereins-Mitglieder

§ 13 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und in Ehrenmitglieder.

§ 14 Es dürfen nur echte Männer als Mitglied in den HKC aufgenommen werden.

§ 15 Jedes Mitglied muss eine Email-Adresse besitzen.

§ 16 Das Mindestalter eines Mitgliedes muss beim Vereinsbeitritt 20 Jahre betragen.

§ 17 Die Aufnahme in den Verein erfolgt mittels eines vom Vorstand festgelegten Test bzw. einer Prüfung. Das Ergebnis wird vom Vorstand bewertet. Die tatsächliche Aufnahme erfolgt durch einen einstimmigen, auf Wunsch von der Hälfte der Vorstandsmitglieder geheimen Vorstandsbeschluss. Es ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung der Aufnahme beim Obmann abzugeben. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

§ 18 Die Loyalität und Hilfe ist jedem Mitglied nach den jeweiligen Möglichkeiten zu gewährleisten (z.B. Hilfe bei der Flucht vor Tupper-Parties, Kerzerl-Parties, Kosmetik-Parties, ...). Bei TV-Übertragungen von Fußballspielen ist auf die Bitte hin einem Mitglied ein Fernseher, Bier und Chips bereitzustellen.

§ 19 Alle Mitglieder müssen sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Jedes Mitglied hat eine vom Vorstand festgelegte Aufgabe. Diese muss nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt werden. Die Aufgaben können bei der jährlichen Generalversammlung verändert werden.

§ 20 Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit. Erstes „Ehrenmitglied in Ruhe“ ist Heinz Conrads (* 21.12.1913, + 09.04.1986 in Wien)

§ 21 Sollte ein Mitglied aus eigenem Willen aus dem Verein austreten, so ist ein durchgehendes 3-Tages-Fest (Freitag 18 Uhr bis Sonntag 18 Uhr) zu veranstalten. Eingeladen dazu sind alle Mitglieder. Die Kosten dafür übernimmt das austretende Mitglied.

§ 22 Der Vorstand kann jederzeit einem Mitglied mit 2/3-Mehrheit die Mitgliedschaft entziehen.

V. Vereinsorgane

§ 23 Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 24 Der Verein besteht aus einem gewählten Vorstand. Dieser wird bei der jährlichen Generalversammlung (=Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung) von allen anwesenden Mitgliedern demokratisch gewählt.

§ 25 Die Generalversammlung findet immer zum Jahreswechsel (spätestens 31.1.) im Gemeindegebiet Allhartsberg statt.

§ 26 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindesten einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

§ 27 Die Aufgabe der Generalversammlung sind:

(1) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kassaprüfer

(2) die Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Kassaprüfer

(3) die Entlastung des alten Vorstandes

(4) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

(5) alle Statutenänderungen

(6) die freiwillige Auflösung des Vereins (kann nur mit 2/3-Mehrheit und mit einer Nutzung des eventuell vorhandenen Vereinsvermögens beschlossen werden)

§ 28 Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einer absoluten Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen. Auf Wunsch von der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl beantragt werden.

§ 29 Für die Abwahl eines Obmannes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 30 Der zu wählende Vorstand besteht aus 10 Personen.

Bezeichnung und Aufgabenverteilung der Vorstands-Mitglieder:

(1) Obmann: vertritt den Verein nach außen, führt die laufenden Geschäfte und muss den Überblick über die Vereins-Tätigkeiten bewahren. Er ist für die Einhaltung der Statuten und die Abhaltung der Generalversammlung unter seinem Vorsitz verantwortlich.

(2) Obmann-Stellvertreter: Es gibt 2 Obmann-Stellvertreter. Diese unterstützen den Obmann in seinen Aufgaben.

(3) Kassier: der Kassier hebt den Mitgliedsbeitrag ein und ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftführer: ist für Informationsservice und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Hauptmedium ist dabei das Internet. Weiters ist ein ständiger Kontakt mit der Presse zu halten und bei der Generalversammlung ein Protokoll zu führen.

(5) Festl-Mocher: pro Jahr müssen mehrere Festl organisiert werden. Diese sind gemeinsam mit dem Stellvertreter zu planen und gemeinsam mit dem gesamten Verein durchzuführen.

(6) Festl-Mocher-Stellvertreter: unterstützt den Festl-Mocher

(7) Kultur-Verantwortlicher: sorgt für kulturelle Schwerpunkte im Vereinsleben

(8) Kassaprüfer: Es gibt 2 Kassaprüfer. Diese kontrollieren die laufende Kassaführung.

(9) Ehrenmitglieder: mit einem einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann jemand als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

§ 31 Der Vorstand ist für eine Funktionsperiode von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 32 Der bei der Jahreshauptversammlung abgewählte Obmann wird beim Erreichen seines 50. Lebensjahres automatisch zum Ehrenobmann.

§ 33 Zeichnungsberechtigung für den Verein haben für schriftliche Ausfertigung der Obmann oder der Schriftführer, für Geldangelegenheiten der Obmann oder der Kassier.

§ 34 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstand-Sitzung zumindest 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 35 Das Schiedsgericht dient zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Dazu wird von jeder Streitpartei ein ordentliches Mitglied in das Schiedsgericht benannt. Diese bestimmen dann ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht muss die Standpunkte beider Streitparteien anhören und dann nach besten Wissen und Gewissen eine vereinsinterne endgültige Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit treffen.

§ 36 Bei allen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit ein Münzwurf.

VI. Vereins-Aktivitäten

§ 37 Im Vereins-Jahr sind mindestens 6 gemeinsame Treffen (Veranstaltungen) abzuhalten.

§ 38 Je Vereins-Jahr ist zumindest ein gemeinsamer Ausflug abzuhalten.

§ 39 Am 9. April (Todestag Heinz Conrads) ist ein Vereinsfeiertag einzuhalten. Anlässlich dieses Vereins-Feiertages wird eine gemeinsame Veranstaltung abgehalten.

§ 40 Es sind alle Vereinsmitglieder zu den Aktivitäten einzuladen. Jede Aktivität ist mind. 5 Tage vorher schriftlich per Mail vom Schriftführer einzuladen.

§ 41 Die Teilnahme aller Mitglieder bei mindestens 50% der Sitzungen ist Pflicht. Bei Nichteinhaltung muss das Mitglied ein Fest für alle Mitglieder veranstalten.

VII. Der Gründungsvorstand

Die offizielle Gründung des Vereins erfolgte am 21. Juli 2005 am Ybbsufer beim Naturbad Allhartsberg.

Obmann: Bernhard Granzer

1. Obmann-Stellvertreter: Bernhard Huber

2. Obmann-Stellvertreter: Manfred Fehringer

Schriftführer + Medien: Bernhard Ebner

Kassier: Gerhard Rumpl

Festl-Mocher: Andreas Aigner

Festl-Mocher-Stellvertreter: Thomas Hörndler

Kultur-Verantwortlicher: Josef Hörndler

1. Kassaprüfer Walter Hörndler

2. Kassaprüfer Andreas Mistelbauer